



Gebührenordnung zur Abfall-Verordnung vom 22. Januar 2014

gültig ab 1. Januar 2014

Vorbehältlich der Genehmigung der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung erlässt der Gemeinderat Henggart gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung folgende Gebührenordnung:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Kehrichtgebühren sind mittels Grundgebühr und Gebührenmarken/-säcken oder gewichtsabhängigen Containergebühren zu entrichten. Der Hauskehricht wird in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken oder mit Gebührenmarken eingesammelt. Der Gewerbekehricht wird in gewichtsabhängigen Containern eingesammelt, sofern sich die einzelnen Gewerbebetriebe nicht entscheiden, ihren Abfall ebenfalls in Säcken (mit Marken) zu entsorgen. Private können sich ebenfalls der gewichtsabhängigen Containergebühr anschliessen.

² Mit der Marken-/Sackgebühr werden die Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Hauskehrichts finanziert. Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung für Haushalte, Gewerbe und Landwirtschaft (Abfallsammelstelle, Administration, Separat- und Sondersammlungen, Beratung und Prävention).

Art. 2 Gebührenarten

¹ Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- Grundgebühr
- Volumenabhängige Gebühr für Haushaltkehricht
- Gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut
- Gewichtsabhängige Containergebühr

² Die Grundgebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 3 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Henggart nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihre Abfälle selbst entsorgen.

² Bei der Grundgebühr für Haushalte wird unterschieden zwischen Kleinhaushalten und normalen Haushalten. Die Unterscheidung wird wie folgt definiert:

Kleinhaushalte: 1 Person in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus

Normalhaushalte: Wohnungen oder Einfamilienhäuser die durch 2 oder mehr Personen bewohnt werden

³ Bei der Grundgebühr für Gewerbe/Industrie wird unterschieden zwischen Kleingewerbe (Einmannbetrieb) und Gewerbe:

Kleingewerbe: Wird in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus ausschliesslich ein Gewerbe betrieben, gilt als Grundgebühr der Tarif für Kleingewerbe. Wird in Wohneinheiten zusätzlich zum Wohnen noch ein Gewerbe betrieben, wird zum Tarif Normalhaushalt zusätzlich der Kleingewerbetarif erhoben.

Gewerbe: In Gewerbebetrieben wird der Gewerbetarif erhoben.

⁴ Landwirtschaftsbetriebe bezahlen je nach Grösse des Betriebes den Gewerbe- oder Kleingewerbetarif:

Kleingewerbetarif: Landwirtschaftsbetriebe mit weniger als 20 ha Acker- und Wiese oder ohne Milch- oder Mastvieh

Gewerbetarif: Landwirtschaftsbetriebe mit 20 ha und mehr Acker- und Wiese oder Milch- oder Mastvieh

⁵ In Industriebetrieben und Gewerbebetrieben mit über 20 Beschäftigten kann die Grundgebühr durch den Gemeinderat festgesetzt werden. Dabei wird der Anfall von Separatabfällen und kompostierbaren Abfällen berücksichtigt.

Art. 4 Gewichts- und volumenabhängige Gebühren

¹ Für die Sammlung und Verbrennung von Kehricht und Sperrgut aus Haushalten und für kleine Mengen Betriebskehricht werden gewichts- bzw. volumenabhängige Gebühren erhoben.

² Die Preise der Gebührenmarken/-säcke werden durch den Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland KEWY festgesetzt und entsprechend publiziert.

³ Die Gebührenmarken/-säcke können bei den von der KEVY bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Gebührenmarken/-säcke werden nicht zurückgenommen.

⁴ Für Kehricht, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Betriebe oder betroffene Private sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Zahlencode, Strichcode oder Chip) ausgerüstet sind.

Art. 5 Gebühren für weitere Dienstleistungen der Gemeinde

¹ Für den Häckseldienst wird ein pauschaler Unkostenbeitrag erhoben.

Art. 6 Gebührenreduktion

¹ Für leer stehende Wohnungen und Gewerbeliegenschaften wird nach vier Monaten, für die weitere Dauer in der sie nicht benützt werden, auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr angemessen reduziert. Der Besitzer ist in diesem Fall verpflichtet, der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Henggart die Wiederbenützung mitzuteilen.

² Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro Rata erhoben.

Art. 7 Gebührenerhebung

- ¹ Die Grundgebühr wird den Liegenschafteneigentümern im April für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.
- ² Die Rechnungstellung für die gewichtsabhängige Containergebühr erfolgt alle zwei Monate direkt von der Firma Mühle Transport AG, Neftenbach.
- ³ Die Höhe der Gebühren sind dem Anhang zu entnehmen.
- ⁴ Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Gemeinderat eine rekursfähige Gebührenverfügung.

Art. 8 Ausnahmeregelung

- ¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat abweichende Grundgebühren beschliessen.

Art. 9 Meldepflicht

- ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, jede Änderung bei ihrer Liegenschaft, welche die Bemessung der Grundgebühren beeinflusst, unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Inkraftsetzung der neuen Abfallverordnung* auf diesen Zeitpunkt.

Henggart, 26. August 2013

Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Jürg Walser

sig. Sandra Kern

* Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 0582 vom 27. März 2014